



**Satzung**  
der  
**„Worch´sche Stiftung und andere“**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Worch´sche Stiftung und andere“.
- (2) Sie ist eine selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Sangerhausen.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Sie hat den Zweck, in erster Linie bedürftigen und kranken Sangerhäuser Bürgern, ohne Rücksicht auf Herkunft und frühere soziale Stellung, Beihilfen zu gewähren.
- (2) Der Stiftungszweck wird auch dadurch erfüllt, wenn sich die Stiftung einer anderen juristischen Person, einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, bedient, die sich um bedürftige Sangerhäuser Bürger kümmert.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung unverschuldet in Not geratener Familien und Einzelpersonen vorrangig in der Stadt Sangerhausen, nachrangig in der Umgebung
  - Zuwendungen an gemeinnützige Hilfsorganisationen
  - Zuwendungen an soziale Einrichtungen
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand sowie der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstanden angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

### **§ 4**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 2 Personen. Geborenes Mitglied ist der (Ober-) Bürgermeister. Das 2. Mitglied ist der/die Sachbearbeiter/in der Stadtverwaltung, dem/der das Sachgebiet Stiftungen zugeordnet wurde. Er/sie fungiert als Vertreter/in des (Ober-) Bürgermeisters.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung durch den (Ober-) Bürgermeister oder dessen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
3. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 6**

### **Stiftungsbeirat**

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen, welche aus der Mitte des Stadtrates gewählt werden. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Das Amt eines Mitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit aus wichtigem Grund zulässig ist. In diesen Fällen bestellt der Stadtrat zeitnah einen Nachfolger.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

(1) Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
3. die Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsbeirat Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Stiftungsbeirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es durch die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates oder durch den Vorstand verlangt wird. Der Vorstand und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsbeirates beratend teilnehmen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8**

### **Stiftungsvermögen**

(1) Der Stiftung stehen zur Erfüllung des im § 2 genannten Stiftungszwecks Erträge aus der Vermietung und Verpachtung der in Anlage 1 genannten Ländereien zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausschließlich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

## **§ 10**

### **Beschlüsse**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind und die Beschlüsse einvernehmlich erfolgen.

(2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(3) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang der Stiftungsorgane regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt und vom Stiftungsbeirat genehmigt wird.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsbeirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Vorstands und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung**

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder die Verhältnisse sich derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinflussen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung sowie Auflösung/Aufhebung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirates. Sie werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam und sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(4) Die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Stiftungszweck gemäß § 1 bzw. einen gemeinnützigen, mildtätigen Zweck, der diesem möglichst nahe kommt.

### **§ 13**

#### **Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle/Saale.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist bei Bedarf über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über die Änderungen in der Zusammenarbeit der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

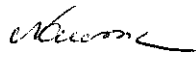
Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Sangerhausen, den 21.02.2012



Poschmann

Oberbürgermeister



Naumann

Referentin